

Zuweisung für den guten Zweck

Geldauflagen und Bußgelder helfen

Informationen für Richter und Staatsanwälte

In Deutschland ist im Rechtssystem (Strafprozessordnung/Strafgesetzbuch) verankert, dass Bußgelder zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zugewiesen werden können.

Als Strafrichter oder Staatsanwalt entscheiden Sie über die Vergabe von Bußgeldern.

Bitte unterstützen Sie die Arbeit der Deutschen Fibromyalgie Vereinigung (DFV) e.V. durch Zuweisung von Geldauflagen! Durch Ihre Zuweisung helfen Sie Menschen mit Fibromyalgie. Wünschen Sie weitere Informationen? Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme.

Die Deutsche Fibromyalgie Vereinigung (DFV) e.V. ist bei allen Oberlandesgerichten und den jeweils zugeordneten Generalstaatsanwaltschaften in der Liste der überregionalen gemeinnützigen Organisationen aufgeführt, denen Geldauflagen im Ermittlungs-, Strafverfahren und Gnadensachen zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen zugewiesen werden können.

Wir garantieren absolute Diskretion über alle Informationen zu den jeweiligen Vorgängen. Zudem berichten wir fristgerecht über eingehende oder ausgebliebene Zahlungen.

Wir freuen uns von Ihnen zu hören!

Auch alle Menschen, die Kontakte zu Strafrichtern oder Staatsanwälten haben, können uns helfen. Wir freuen uns, wenn Sie Ihre Kontakte nutzen und die Deutsche Fibromyalgie Vereinigung (DFV) e.V. vorschlagen. Herzlichen Dank im Voraus.

Informationen für Zahlungspflichtige

Sie haben ein Bußgeld „aufgebrummt“ bekommen? Dann danken wir Ihnen schon jetzt für Ihre Zahlung, denn Ihr Beitrag kommt den Menschen mit Fibromyalgie zu Gute.

Auch wenn Ihre Überweisung nicht ganz freiwillig erfolgt, danken wir Ihnen sehr herzlich dafür.

Bitte beachten Sie folgende Punkte:

- ✿ Aus rechtlichen Gründen dürfen wir für die Bußgelder **keine** Zuwendungsbescheinigung („Spendenbescheinigung“) ausstellen. Das heißt, Sie dürfen Ihre Zahlung steuerlich **nicht** geltend machen.
- ✿ Wir dürfen nicht über Ratenzahlungen oder Aufschub der Zahlung verhandeln. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte direkt an das zuständige Gericht. Wir dürfen diese Entscheidung nicht treffen.
- ✿ Bitte nutzen Sie ausschließlich die angegebene IBAN. Geben Sie bei Ihrer Zahlung immer das Aktenzeichen des Gerichts an. So erleichtern Sie uns die Zuordnung und wir können Ihre Zahlung zeitnah -zu Ihrer Entlastung- dem Gericht bestätigen.
- ✿ Den Eingang Ihrer Zahlung müssen wir dem Gericht bestätigen. Auch nicht gezahlte Bußgelder melden wir dem Gericht nach Ablauf der angegebenen Frist.
- ✿ Die Bankverbindung erhalten Sie auch direkt vom Gericht.

Sparkasse Neckartal-Odenwald
IBAN: DE16 6745 0048 1001 1228 43

Vielen herzlichen Dank!